

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 3

Pfarrkirchen, 19.08.2025

Inhalt

Seite

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Badeverbot für den Badeseen Gries aufgrund einer Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blaualgen)

7

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Badeverbot für den Badensee Gries aufgrund einer Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blaualgen)**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Nutzung des Badesees Gries, Flurstücksnummer 145, Gemarkung Untertattenbach, Gemeinde Bad Birnbach, für Badezwecke wird untersagt.
2. Das Badeverbot nach Zif. 1 gilt bis zur Aufhebung durch das Gesundheitsamt Rottal-Inn.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, den 19.08.2025

gez.
Sebastian Schneider
Oberregierungsrat

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
2. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5303, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.